



Stellungnahme

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des
Gemeinwesens

27.01.2026



Die Kommentierung ist in ihren Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten und fokussiert sich auf jene Sachverhalte mit besonderer Bedeutung für die Hausärztinnen und Hausärzte. Wir behalten uns vor, zusätzliche Aspekte im Laufe des weiteren Verfahrens einzubringen oder zu kommentieren.

I. Allgemeines

Die mit dem Referentenentwurf verfolgten Ziele zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens, insbesondere den bestehenden Schutzbereich der §§ 113, 114 StGB auf Ärztinnen/Ärzte und deren Mitarbeitenden mit ordentlichem Strafrahmen auszuweiten und die bestehende Strafzumessungsnorm (§ 46 StGB) zu ergänzen, werden seitens des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes wegen der damit verbundenen, wichtigen Signalwirkung ausdrücklich begrüßt. Verbale und körperliche Drohungen und Übergriffe gegen Ärztinnen/Ärzte sowie gegen deren Mitarbeitenden haben erheblich zugenommen (vgl. Befragungsergebnisse Gewalt in Praxen der KBV vom 13. September 2024,

https://www.kbv.de/documents/positionen/agenda/befragung_gewalt_in_praxen_auswertung.pdf).

Im Einzelnen nehmen wir zu den Punkten wie folgt Stellung:

II. Kommentierung einzelner Regelungen

Zu Artikel 1 Nr. 3 § 46 und Nr. 12 § 116 StGB-neu

Die Ergänzung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-neu, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, wird zur Klarstellung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage positiv bewertet. Danach werden zum einen explizit die verschuldeten bzw. vorhersehbaren Folgen der Tat und zum anderen die Beweggründe und Ziele der Täterin/des Täters ebenso wie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille bei der Strafzumessung grundsätzlich strafshärfend berücksichtigt.

Die Neuregelungen in § 116 StGB-neu zum Widerstand gegen oder tödlichen Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, werden ausschließlich befürwortet. Dadurch wird insbesondere der Kreis der geschützten Personen (vgl. §§ 113, 114 StGB) um Ärztinnen/Ärzte und deren Mitarbeitende (z. B. Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, medizinische Fachangestellte) erweitert, da auch deren berufliche Tätigkeit vermehrt durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert wird. Umfasst werden auch die bislang in § 115 Abs. 3 StGB aufgeführten Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme, so dass diese nicht mehr gesondert aufgeführt werden müssen. Zudem werden die vorgesehenen Strafraahmen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bzw. von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) als angemessen bewertet (vgl. § 116 Abs. 1, 2 StGB-neu).

Ihre Ansprechpartner

Bundesvorsitzende: markus.beier@haev.de, nicola.buhlinger-goepfarth@haev.de
✉ 030 88 71 43 73-30

Hauptgeschäftsführer und Justiziar: joachim.schuetz@haev.de
✉ 02203 97 788-03

Geschäftsführer: sebastian.john@haev.de
✉ 030 88 71 43 73-34

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.
Edmund-Rumpler-Straße 2 · 51149 Köln
✉ www.haev.de